

Merkblatt zum Vordruck

"Antrag auf die Erteilung einer Auskunft über personenbezogene Daten des Betreibers einer Freisetzung von GVO oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche (§ 16a Abs. 5 GenTG)"

Nach § 16a des Gentechnikgesetzes sind die Grundstücke, auf denen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) ausgebracht werden sollen, vor der Ausbringung in einem Standortregister zu erfassen. Das Standortregister dient der Überwachung etwaiger Auswirkungen von GVO auf die in § 1 Nr. 1 und 2 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter und Belange (Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch GVO) sowie der Information der Öffentlichkeit. Es erfasst sowohl die Flächen für genehmigte Freisetzungen von GVO (§ 16a Abs. 2) als auch die Grundstücke, auf denen zum Inverkehrbringen genehmigte GVO angebaut werden sollen (§ 16a Abs. 3).

Das Standortregister wird für das gesamte Bundesgebiet vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) internetbasiert geführt. Der allgemein zugängliche Teil des Standortregisters (http://www.bvl.bund.de/standortregister) enthält Angaben darüber, auf welchen Grundstücken welche Arten von GVO ausgebracht werden sollen. **Freisetzungen von GVO** müssen dem BVL spätestens drei Werktage vor der Freisetzung mitgeteilt werden (§ 16a Abs. 2). Der geplante **Anbau von zum Inverkehrbringen genehmigten GVO** ist dem BVL spätestens drei Monate vor dem Anbau mitzuteilen.

Der allgemein zugängliche Teil des Standortregisters enthält keine personenbezogenen Angaben (Name und Adresse) über den Betreiber einer Freisetzung von GVO oder den Bewirtschafter einer GVO-Anbaufläche. Das BVL erteilt jedoch auf Antrag Auskünfte über solche personenbezogenen Daten, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der betroffene Betreiber oder Bewirtschafter ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss dieser Auskunft hat (§ 16a Abs. 5). In Übereinstimmung mit der GenTPflEV (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung), die bisher nur pflanzenartspezifische Vorgaben für gentechnisch veränderten Mais enthält, besteht ein berechtigtes Interesse auf Auskunft personenbezogener Daten nur, wenn das Grundstück des Antragstellers in einem Abstand von höchstens 300 m zum GV-Maisanbau liegt und nachvollziehbare Beeinträchtigungen möglich sind z. B. bei erwerbswirtschaftlichem Anbau der gleichen Kulturart. Nur in besonderen Einzelfällen können Auskünfte auch bei größeren Abständen erteilt werden.

Zur Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses soll der Vordruck "Antrag auf die Erteilung einer Auskunft über personenbezogene Daten des Betreibers einer Freisetzung von GVO oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche (§ 16a Abs. 5 GenTG)" verwendet werden. Für die Bezeichnung des Grundstücks der Freisetzung oder des Anbaus von GVO (Fremdfläche) genügt die Angabe der Flächenkennziffer, die dem Standortregister entnommen werden kann. Weitere Angaben zu dem Grundstück, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen, sind nur dann erforderlich, wenn die Flächenkennziffer nicht angegeben wird.



Dem Antrag sind zur Prüfung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der personenbezogenen Auskunft folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. eine Kopie eines Personaldokuments des Auskunftssuchenden, aus dem Name, Anschrift und Geburtsdatum des Auskunftssuchenden ersichtlich sind, die übrigen Angaben sowie das Bild können geschwärzt werden,
- 2. ein Nachweis der Berechtigung zu Bewirtschaftung des im Antrag (unter Nr. 3) bezeichneten Grundstücks (selbst bewirtschaftete Fläche), z. B. eine Kopie des Grundbuchauszugs, des Pachtvertrags oder einer Erlaubnis des Eigentümers zur Benutzung des Grundstücks,
- 3. ein maßstabsgetreuer Kartenausschnitt, aus dem die Lage des Grundstücks, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen (Fremdfläche, im Antrag unter Nr. 2), und die Lage des Grundstücks des Antragstellers ersichtlich ist, oder eine amtliche Entfernungsauskunft über den Abstand zwischen den Grundstücken. Diese Angaben sind zur Bearbeitung der Anfrage notwendig, da das BVL keine eigenen Katasterdaten zur Überprüfung der Lage der Grundstücke bereithält. Alle notwendigen Kartenausschnitte oder auch amtliche Entfernungsauskünfte können beim örtlich zuständigen Katasteramt eingeholt werden. Hierbei fallen unterschiedliche Bearbeitungsgebühren bei den lokalen Katasterämtern an.

Bei Unvollständigkeit der oben genannten Unterlagen kann das BVL keine Auskunft über personenbezogenen Daten erteilen.

Die Datensicherheit und der Datenschutz werden nach § 16a Abs. 6 GenTG und nach dem Bundesdatenschutzgesetz gewährleistet.

Die Bescheiderteilung bei Auskunftsersuchen über personenbezogenen Daten des Standortregisters beim BVL ist zurzeit kostenlos. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 16a Abs. 5 GenTG wird dem Antragsteller vom BVL schriftlich mitgeteilt.